

Ziel und Zweck der Planung

Im Westen der Kernstadt Weinsberg befindet sich an der August-Läpple-Straße eine bislang unbebaute rd. 0,4 ha große Baulücke. Ein Vorhabenträger plant hier einen Gebäudekomplex mit vier Wohnhäusern in denen insgesamt 43 barrierefreie Eigentums- und Mietwohnungen vorgesehen sind. Davon sind 24 Wohnungen als Seniorenwohnungen in Verbindung mit betreutem Wohnen geplant.

Mit dem Bebauungsplan wird das Ziel verfolgt, dringend benötigten Wohnraum in Innenstadtnähe zur Verfügung zu stellen. Die geplanten Wohnungen werden vor dem Hintergrund des demographischen Wandels barrierefrei sowie teilweise als betreute Wohnungen ausgeführt. Mit der Planung soll im Wesentlichen Planungsrecht für die Realisierung einer flächensparenden Bebauung im Innenbereich geschaffen werden, ohne wertvolle, unbebaute Flächen im Außenbereich in Anspruch zu nehmen. Übergeordnetes Ziel der Planung ist es, somit den Wohnstandort Weinsberg langfristig zu stärken und ressourcenschonend weiterzuentwickeln.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und der Begründung sowie die Vorhaben- und Erschließungspläne und der Fachbeitrag Artenschutz werden

vom 17.10.2022 bis 18.11.2022

im Rathaus der Stadt Weinsberg, Baurechtsamt, zu den üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. Während der Auslegung wird der Bürgerschaft Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben.

Die Planunterlagen sowie die Bekanntmachung werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB im Zeitraum der frühzeitigen Beteiligung zudem auf der Homepage der Stadt Weinsberg, www.weinsberg.de unter dem Menüpunkt "Gewerbe und Bauen – Bebauungsplanverfahren" eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können –schriftlich, elektronisch per E-Mail oder mündlich zur Niederschrift- Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung Weinsberg abgegeben werden. Da das Ergebnis der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben können.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Weinsberg, den 07.10.2022

Thoma
Bürgermeister